

# Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts

Entwurf B2

(Bürgerrechtsgesetz, BüG)

(Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern  
der dritten Generation)

Änderung vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. November 2001<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz*

<sup>1</sup> Schweizer Bürgerin oder Bürger<sup>3</sup> ist von Geburt an: ...

*Art. 2*

Durch Geburt  
in der Schweiz

<sup>1</sup> Das in der Schweiz geborene Kind ausländischer Eltern ist Schweizer Bürgerin oder Bürger von Geburt an, sofern ein Elternteil:

- a. mindestens fünf Jahre seiner obligatorischen Schulbildung in der Schweiz erhalten hat; und
- b. im Zeitpunkt der Geburt des Kindes seit fünf Jahren eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt.

<sup>2</sup> Das Kind erwirbt das Bürgerrecht des Kantons und der Gemeinde, in welchem der in Absatz 1 erwähnte Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes wohnt.

<sup>1</sup> BBl 2002 1911

<sup>2</sup> SR 141.0

<sup>3</sup> Dieses Gesetz ist ab den Änderungen durch das BG vom .... geschlechtergerecht formuliert. Ältere Bestimmungen verwenden bei Personenbezeichnungen in der Regel nur die maskuline Form; es sind dabei aber jeweils Personen beider Geschlechter gemeint, wenn nicht auf Grund des Kontextes nur das eine oder andere Geschlecht gemeint sein kann.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es wird nach Annahme des Bundesbeschlusses vom ...<sup>4</sup> über den Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation durch Volk und Stände im Bundesblatt veröffentlicht.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

11630

<sup>4</sup> BBl 2002 2010